



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 26/1 (1999)

DOI: 10.11588/fr.1999.1.47305

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





Alfred HAVERKAMP, Hanna VOLLRATH (Hg.), England and Germany in the High Middle Ages, London (The German Historical Institute)/Oxford (University Press) 1996, IX-389 S. (Studies of the German Historical Institute London).

In ihrer Einleitung legt H. VOLLRATH zusammen mit J[ohn] O[swald] PRESTWICH und Karl J. LEYSER dar, daß der reiche- und institutionenvergleichende Blick eines Heinrich Mitteis angesichts des Anspruchs auf »histoire totale« von Marc Bloch nicht mehr genüge. Entsprechend soll das europäische 12. Jh. als Periode weit verbreiteter Neuerungen den Rahmen für die Analyse der Antworten bieten, die in England und Deutschland auf Fragen der Zeit gegeben wurden. Die Alphabetisierung war in England weiter verbreitet als in Deutschland (S. 9f.); zur Friedenswahrung wurden unterschiedliche Wege beschritten (S. 10-15), und für Söldner standen in England mehr flüssige Mittel zur Verfügung als in Deutschland (S. 22). Zur Revolution des 11. Jhs. im lateinischen Europa gehörte auch die weiterlaufende Massenbewegung der Kreuzzüge; hier fehlte im Unterschied zu England im römisch-deutschen Reich 1188ff. der Saladin-Zehnt (S. 22f.), während die Gegnerschaft gegen abgesondert lebende Menschen jüdischen Glaubens eben mit der päpstlichen Kreuzzugspropaganda eine neue gemeinsame Grundlage erhielt (S. 24). Angesichts der weit ausgreifenden jüdischen Handelstätigkeit bis hin nach Skandinavien und zu den Slaven falle die Erklärung schwer, warum Juden im Unterschied zu Deutschland ausgerechnet das handelsgewohnte England vor 1066 gemieden haben sollen (S. 23f.) - vielleicht wäre in diesem Zusammenhang das frühe angelsächsische Gildenwesen zu bedenken, zu dem Nichtchristen keinen Zugang erlangten. Ohnehin läßt sich der rechtshistorisch bestimmten Vorstellung vom Frühmittelalter als einer zwangsregierten Gesellschaft das genossenschaftliche Element gegenüberstellen, und das machte sich in England und in Deutschland gerade im städtischen Bereich bemerkbar (S. 25ff.). Zur sozialen Mobilität gehörte denn auch nicht nur Auf- oder Abstieg, sondern auch geographische Beweglichkeit, die zu freieren und profitableren Lebensbedingungen bis hin zu grenzübergreifenden Kolonisationsaufgaben führte (S. 27 und 30). Daß die jeweilige Zentralgewalt bei verstärkten Verwaltungsmaßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlte, läßt sich an größerer Homogenität der Binnenorganisation in Englands Städten im Vergleich zu denjenigen Deutschlands ablesen (S. 30).

Belege für eine solcherart vergleichende Schau stehen im reichen Fußnotenapparat schon dieser Einleitung, sind aber gerade auch in den anschließenden 16 Aufsätzen zu finden. Zu vier Themenbereichen, die zumeist weiter untergliedert sind, haben jeweils ein englischer und ein deutscher Fachmann ihre Arbeiten vorgelegt, und da (angeblich?) alle 16 an der zugrundeliegenden Londoner Tagung von 1987 orientiert waren, erwartet man weitgehende Rastergleichheit. Allerdings ist man durch die Hg.in gewarnt: Im ersten Teil über Kommunikationsarten habe Alfred Wendehorst, Wer konnte lesen und schreiben im Mittelalter? (S. 57–88; Aufsatz Nr. 2) nicht genau dieselben Fragen beantwortet wie Nicholas Orme, Alphabetisierung von Laien (*Lay Literacy*) in England 1100–1300 (S. 35–56; Nr. 1). Was hier auf den ersten Blick ein Mengenproblem ist (vgl. S. 9), wird nun aber durch die Tatsache kompliziert, daß es sich bei Wendehorsts Beitrag um nichts anderes handelt als um die englische Übersetzung, die Angela Davies – auf sie verweist die Hg. in auch für ihre Anteile an der Einleitung – von einem seit 1986 gedruckt vorliegenden Aufsatz¹ gefertigt hat. Die zahlreichen Veränderungen gegenüber der deutschen Fassung scheinen unbeabsichtigt zu sein, und das bedeutet: Was zunächst wie Präzisierung einer mißverständlich

Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 9-34 – gar mit exakt 178 Fußnoten wie »Who could read and write in the Middle Ages« von 1996.

formulierten Vorlage wirkt², erweist sich bei Wiederholungen als mißverständliche Vereinfachung oder gar Fehler – bis hin zur »mediävistischen Renaissanceforschung« S. 57 gleich in Fußnote 1. Wo »die Herrscher der germanischen Stämme ... nach der Völkerwanderung ... römische Herrschaft akzeptierten« (S. 61), ist in Wirklichkeit die Übernahme der römischen Obrigkeitsurkunde »durch die Herrscher der germanischen Völkerwanderungsstaaten« gemeint (1986 S. 12); wo Herbert Grundmanns Einschränkung einer Feststellung von Richard Heuberger angemerkt wurde (1986 S. 12 A. 17), liest man jetzt, Heubergers Werk sei »weniger allgemein« ausgefallen (S. 61 Fn. 17). Unter diesen Umständen ist dem Leser zu raten, sich an die zehn Jahre früher erschienene Fassung zu halten.

Wenn ähnliches auch für den deutschen Parallelaufsatz zum Unterthema »Die Juden: politische und soziale Zusammenhänge« angeraten wird, hat dies andere Gründe. Bereits 1993 veröffentlichte Alexander Patschovsky seinen Beitrag über »Das Verhältnis zwischen den Juden Deutschlands und dem König, 11.-14. Jh.« (S. 193-218; Nr. 8) in erweiterter deutscher Fassung unter dem Titel »Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König, 9.-14. Jh. « (in: Zs. für Rechtsgesch. Germ. Abt. 110, 1993, S. 331-371) und fügte auch noch einen Exkurs »zum Rechtsstatus der Juden nach der Chronica Boemorum des Cosmas von Prag († 1125)« hinzu. Dargelegt wird, wie aus »freien und hochgeachteten Juden der Karolingerzeit, die des Königs Rechtsschutz als wertvolle Gnade genossen, königliche Kammerknechte des späteren [!] Mittelalters wurden, unfrei und rechtlos« (1996 S. 197f.) - 1993 S. 336 war retuschiert worden zu »vielfach hochgeachteten«, zu »Rechtsschutz ..., soweit er ihn besaß« und zu »leibeigen und rechtlos«. Mit dem unter Kaiser Friedrich II. formulierten Grundsatz der Kammerknechtschaft machte erst die Kanzlei Rudolfs von Habsburg ernst; in Frankreich ist jedoch schon Ende des 12. Jhs. entsprechend verfahren, und in England ist dies sogar vor 1136 in den sogenannten Leges Edwardi formuliert worden (S. 203-208). In Deutschland bereitete den Wandel die Regalienpolitik Barbarossas vor (S. 211-215) - daß hierbei der Unterschied »kaiserlich - königlich« eher sprachlich denn real gewesen sei (so 1996 S. 213), ist übrigens 1993 an dieser Stelle nicht gesagt worden.

Sachgerechte Periodisierung ist auch eines der Anliegen bei Paul R. HYAMS, Die Juden im mittelalterlichen England, 1066–1290 (S. 173–192; Nr. 7). Henry G. Richardsons Wendepunkt 1210 von einer freien Zeit für Juden zu der Periode immer stärkerer Bedrückung ist am ehesten durch Konzentrierung auf die Wendezeit des Ersten Kreuzzugs und auf das Vertreibungsjahr 1290 zu ersetzen: Jene zeigt Juden des Anglonormannischen Reichs noch im Zusammenhang mit dem Geschehen auf dem Kontinent und nicht zuletzt im Zentrum Rouen; die schließliche Ausweisung wurde vorbereitet durch den Landlehen-Entzug von 1271 und das Zinsverbot von 1275 in England, zumal von diesem kaum mehr Ausnahmen zu erkaufen waren. England als der Juden Heimstatt ist auch fürs 12. Jh. nicht besonders hochzuwerten, wenn man die Norwicher Blutschuld-Erfindung seit 1144 und die antijüdische Polemik auf dem Kreuz von Bury St Edmunds 1150/75 bedenkt.

Bleibt es hier somit bei je unterschiedlichen Periodisierungen, so ist – selbst bei anhaltend ungleicher Rasterung der englischen und deutschen Beiträge – der Berichterstatter nicht der Pflicht enthoben, auf Einzelerträge und fruchtbare Fragestellungen der jeweiligen Darstellungen hinzuweisen. Nachzutragen ist zunächst die Begründung für die eingangs referierte Früherdatierung breiterer Alphabetisierung in England. So deutlich Lesen und Schreiben je für sich zu nehmen sind: Orme sieht für die Zeit von 1100–1300 eine derartige Zunahme in England, daß um 1300 das Leben eines jeden von Lesen und Schreiben und von Literatur berührt war (S. 35 und 56). Wenn es Ende des 11. Jhs. in England bereits mindestens vier

^{2 »}Wer ... von Schuleinrichtungen liest« beginnt der Aufsatz 1986; »When looking ... on the founding of schools ... « steht dafür 1996, also jetzt nicht auf schulische Einrichtungen, sondern auf die Gründung von Schulen abstellend.

städtische Schulen gab, so waren es Ende des 12. Jhs. mindestens 35 und kurz vor 1300 mindestens 69 (S. 39 und 51). Hier konnten auch Adlige mitlernen, und tatsächlich wurde für sie schon in den 80er Jahren des 12. Jhs. durch den anglonormannischen Dichter Hue de Rotelande festgehalten, ein Mann genieße höheres Ansehen, wenn er alphabetisiert sei: fast eine Selbstverständlichkeit, wenn man Walter Maps ungefähr zeitgleiches Zeugnis ernst nimmt, sogar Bauern hätten ihren Kindern mit Eifer eine Erziehung in den Freien Künsten angedeihen lassen (S. 54) – übrigens, um als Inhaber geistlicher Gerichtsbarkeit einträgliche Karriere zu machen (*De nugis curialium* I 10 a. A.). Einen derartigen »Richterbedarf« dürfte es damals in Deutschland noch nicht gegeben haben.

Oder hat doch Barbarossas Einsetzen von sogenannten Landfrieden zugunsten »einer von der kaiserlichen Gewalt zu handhabenden Gerichtsbarkeit«3 auch zu mehr Richterstellen geführt? Hierzu sind Aufschlüsse im Unterabschnitt II 1 »Königtum und Friedenswahrung« zu erwarten, zumal da Hanna VOLLRATH unter dem Aufsatztitel »Ideal und Wirklichkeit im Deutschland des 12. Jhs. « (S. 93-104; Nr. 3) und dem Kolumnentitel »Königtum im Deutschland des 12. Jhs. « gerade auf Barbarossas »Rolle« bei der Friedensgesetzgebung abstellt. Unter wiederholter Verwendung des Argumentum e silentio legt Vollrath folgendes dar: 1) Die handschriftliche Überlieferung legt nicht nahe, daß der 1152er Text (DF I 25) weit oder gar systematisch verbreitet worden ist. 2) Trotz Gesetzesforderung von 1103 und 1158, alle Männer zwischen 18 und 70 hätten einen Friedenseid zu leisten, wurden keine Vorkehrungen getroffen, sie alle zu erreichen (S. 99 und 102). 3) Keiner der deutschen Herrscher des 12. Jhs. suchte die Ausführung zu überwachen (S. 99f. und 102f.). 4) Für die Gesetze von 1103 bis 1186 sind keine Maßnahmen zur Durchsetzung der Strafbestimmungen bekannt (S. 100 und 103f.). Insofern sind Landfrieden kaum wirksame legislative Maßnahmen, sondern eher Demonstrationen herkömmlicher Königstugenden in neuem Gewand gewesen, wie denn auch Barbarossa seinen Landfrieden 1157 nicht in die Auflistung seiner Erfolge einreihen ließ (S. 104). Ohnehin spreche vieles für Heinrich Appelts 1975 fixierte Beobachtung, die Niederschrift von 1152 sei kein legislativer Akt, sondern ein Weistum gewesen, und dazu gebe es schlagende Parallelen in Bestimmungen einiger deutscher Gottesfrieden des 11. Jhs. (S. 101f.4). Schließlich habe die Intitulatio der DDF I 25 und 41 nur die herkömmliche Promulgatio »an alle gegenwärtigen und künftigen Getreuen« paraphrasiert und sei deshalb ähnlich unspezifisch (S. 100f. mit Fn. 24).

Natürlich ist nicht die hier zweimal so genannte Intitulatio, sondern die Inscriptio gemeint, und die möchte man ungern mit formelhaften Promulgationes gleichsetzen; natürlich wären nicht DDF I 25 und 41 einschlägig, sondern DF I 25 S. 41 und ggf. DF I 241 S. 33. Aber hier liest man 1158 wirklich »an alle Untergebenen« (universis suo subiectis imperio), und das unterscheidet sich denn doch erheblich von der 1152er Inscriptio episcopis, ducibus, comitibus, marchionibus, rectoribus (Lesart: et omnibus), ad quos littere iste pervenerint. Diese Inscriptio spricht also gerade für gezielte Adressierung, und auch der Weistum-Charakter besagt nichts gegen weite Verbreitung. Wird doch sogar damit gerechnet, daß die Großen, die von entsprechenden Reichshoftagen heimkehrten, ihre Leute auf den entsprechenden Frieden einschworen, und daß anderseits auch Barbarossa »mit Hilfe eines Netzes von Eidverpflichtungen ... die Einhaltung des Friedens in [!] allen Stufen der Gesellschaft erreich[en] und die [fehdevermeidende] Beschreitung des [gerichtlichen] Rechtsweges« erzwingen wollte. Daß dann auch die Inserierung der DDF I 25 und 241 in die Libri Feu-

3 Hans-Jürgen BECKER, Landfrieden I, in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 1657.

⁴ Vgl. inzwischen H. VOLLRATH, Die deutschen königlichen Landfrieden und die Rechtsprechung, in: La Giustizia nell'Alto Medioevo, Secoli IX–XI (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 44), Spoleto 1997, S. 591–619.

dorum eine gewisse Verbreitung zusätzlich sicherte⁵, sollte nicht verkannt werden. Ob man übrigens gegen den Vulgata-Text der Libri feudorum, in der DF-I-25-Edition als bloße Lesart mitgeteilt, und als Lectio difficilior an ... rectoribus, ad quos festhalten und nicht besser zu ... marchionibus et omnibus, ad quos ... übergehen sollte, sei dahingestellt. Und wären in einer solchen Reihung rectores wirklich *Richter*, wie Vollrath S. 100 übersetzt?

Im Vergleich mit Deutschland, wo die Hochgerichtsbarkeit über den Regalienbesitz an die Fürsten gelangte, besteht David A. CARPENTER, England im 12. und 13. Jh. (S. 104-125; Nr. 4) auf dem verzweigten rechtspflegerischen Apparat, den Englands Könige seiner Berichtszeit im Anschluß an spätangelsächsische Grundlagen entwickelten. Durch massive Beeinflussung von Richtern, Sheriffs und Geschworenen erreichten jedoch Englands große [!] Magnaten dieselben [!] Ergebnisse wie die halbunabhängigen Fürsten in Deutschland, zumal im Parlament durch Steuerbewilligung »Selbstverwaltung auf des Königs Geheiß« erworben wurde (dies S. 124). Carpenter setzt ein mit der Feststellung, Friedenswahrung sei Königspflicht in England seit der frühesten Angelsachsenzeit gewesen, und zitiert dafür Bedas Hinweis auf König Edwin, unter dem [angeblich] sogar ein neugeborenes Kind Britannien von Küste zu Küste ohne Schaden habe durchwandern können. Wirklich ein Goldenes Zeitalter, in dem neugeborene Menschenkinder schon gleich gehen konnten! Natürlich steht ein solcher Unfug nicht in der Beda-Übersetzung, die Carpenter zitiert, und schon gar nicht Bedas HE II 16 hatte Zweifel daran gelassen, daß es sich um die sprichwörtliche Mutter mit einem neu geborenen Baby handelt. Und da ist dann allerdings zu erwägen, wie weit Beda hier stilisierte - Wallace-Hadrill verwies immerhin auf 3. Regum IV 21 und 24f. Vulgata (1. Könige V 1 und 4f. Luther).

Im Unterabschnitt II 2 »Die Könige und ihre Heere« geht Michael [Charles] Prestwich, Geld und Söldner in englischen Heeren des Mittelalters (S. 129-150; Nr. 5) davon aus, daß heute kaum noch ein Wirtschaftshistoriker von einer allmählichen Ablösung der Fronarbeit durch die Geldwirtschaft überzeugt ist. Auch Militärgeschichtler sollten sich nicht auf gradliniges Ersetzen von Lehnaufgeboten durch bezahlte Kriegsdienste versteifen: Vom letzten Drittel des 11. bis ins erste Viertel des 14. Jhs. lief beides je nach Situation nebeneinander, und im Sinne des Traktatautors Walter de Milemete aus den letzten Jahren Eduards II. sollte auch die beste von drei Militärdienstarten nicht übersehen werden, selbst wenn sie vor Eduard I. nicht ausdrücklich bezeugt ist: die freiwillige. Motiv-Vielfalt ist auch das Beweisziel bei Karl-Friedrich KRIEGER, Militärdienstpflicht und die Nutzung von Söldnern in Reichsfeldzügen (*imperial military campaigns*) unter den Hohenstaufen[!]-Kaisern (S. 151-168; Nr. 6); denn Kaiser und Könige verfuhren zum Gewinnen von Truppen nach Lehn- und nach Ministerialenrecht und zogen auch Städte heran: dieses in Italien seit Barbarossa, in Deutschland seit den streitigen Königswahlen von 1198 und besonders nach dem Interregnum. Daneben sind Söldner seit der Barbarossa-Zeit und Geldzahlungen auch an Dienstpflichtige seit 1198 bezeugt. Um militärisches Potential voller auszuschöpfen, war die Lehnpolitik römisch-deutscher Kaiser und Könige hilfreich, und zwar mit Fürstenerhebungen für Namen 1184, Braunschweig-Lüneburg 1235, Hessen 1292 usf. Die [Reste des] Lehnsheers wurden allmählich in eine Söldner-Streitmacht umgewandelt: ein Schlußsatz, der bei Prestwich nicht steht.

Auf Unterpunkt III 1 (Juden) ist oben bereits eingegangen worden. III 2 »Die Kreuzzugsbewegung« eröffnet Peter W[illiam] Edbury, Den Kreuzzug predigen in Wales (S. 221–233; Nr. 9) mit kundiger Auswertung des bekannten Giraldus-Cambrensis-Berichts über die Kreuzzugswerbung durch Erzbischof Balduin von Canterbury in Begleitung eben des Giraldus 1188. Jene trat an die Stelle des Saladinzehnten, der in England auf Gebot

Heinrichs II. eingezogen wurde, und tatsächlich sollen denn auch rund 3000 Mann, die in der Handhabung von Lanze und Bogen erfahren waren, das Kreuz genommen haben. Fürst Rhys ap Gruffydd von Deheubarth ließ sich jedoch trotz anfänglichem Einverständnis in Heinrichs II. dergestaltige militärische Ausdünnungspolitik für Wales nicht einbinden und gehörte nach des Königs überraschendem Tod von 1189 zu den ersten, die anglonormannische Vesten in Süd-Wales angriffen. In den Quellen zur Durchführung des Dritten Kreuzzugs liest man übrigens von jenen 3000 Walisern nichts mehr.

Auf diesem Kreuzzug ist Barbarossa bekanntlich einem Badeunfall im Anschluß an die bereits erfolgte Durchquerung des Flusses Saleph-Selefke (türkisch Göksu) in Südost-Kleinasien erlegen. Doch das klingt nur nebenbei an bei Rudolf Hiestand, Königtum und Kreuzzug im Deutschland des 12. Jh. (S. 235-265; Nr. 10): Trotz schlagwortartig verwendbaren Dei Gesta per Francos (S. 235 Fn. 3) ist spätestens seit 1101 für jeden Kreuzzug erhebliche deutsche Beteiligung zu verzeichnen, während beispielsweise Franzosen 1197 fehlten; über englische Beteiligungen oder solche aus Britannien sagt Hiestand in diesem Zusammenhang nichts. Hinsichtlich der Zentralgewalt sind für 1095-1245 von 13 römischdeutschen Königen und Kaisern nur drei ohne erkennbare Verbindungen zu einem Kreuzzug geblieben. Anderseits war Konrad III. gar die einzige Persönlichkeit auf westlichem Thron, die im Laufe ihres Lebens Jerusalem zweimal besuchte; auch war er mit Barbarossa der einzige westliche Herrscher, der vor seiner Kreuznahme das Heilige Land bereits kannte. Darüber hinaus waren es Kreuzfahrt-Folgen, die 1125 die Wende in der Geschichte der römisch-deutschen Königserhebung mitbewirkten; war doch der eigentlich geeignete und an zweiter Stelle erbberechtigte Kandidat, der spätere Konrad III., wohl noch bis ins Jahr 1126 hinein auf Jerusalemfahrt. Berücksichtigt man darüber hinaus die reichsfürstliche Kreuzzugsbeschickung in Kaiser Heinrichs VI. Todesjahr 1197 und im Wahljahr 1198, möchte man - über Hiestand hinaus - geradezu folgern: Die Kreuzzüge machten das römisch-deutsche Reich zur schwerpunktmäßigen Wahlmonarchie; diese brauchte seit 1245 nur ausgestaltet zu werden - ohne daß ich bestreiten will, daß Kreuzzugsplanung auch als Instrument gegen das reine Wahlprinzip verwendet werden konnte.

Susan Reynolds, Englische Städte (S. 271–282; Nr. 11) gibt zum Themenbereich IV 1 »Städtische Gemeinschaften« zu bedenken, daß Vergleichbarkeit mit deutschen Städten von einer juristisch undogmatischen und quellenangemessen-weiten Terminologie abhängt: »Städter« gab es in England schon vor 900, und Stadtgemeinden wurden nicht erst durch solche Beurkundungen geschaffen, wie sie seit dem Ende des 11. Jhs. vorliegen. Zuwächse an Autonomie im 12. Jh. variierten, mochten aber durch den König wiederholt beschränkt werden, und einigermaßen geschlossene Stadtrechtsfamilien gab es nicht. Besondere Vorsicht empfiehlt sich bei Begriffen wie »Gilden« und »Innungen«, bei »Oligarchie« im Unterschied zu »Demokratie« sowie bei »Patriziat«.

Die Unterscheidung von *independent guild of craftsmen and a craft association whose authority is delegated from the municipal authority« (S. 279) könnte man versuchsweise mit *Zünften« bzw. *Innungen« gemäß deren moderner Geschichte zu fassen suchen; doch glossiert Reynolds *craft associations« allgemein mit *Innungen« in ihrer bewunderungs-würdigen Übersetzung des anschließenden Aufsatzes von Hermann JAKOBS, Aspekte städtischer Sozialgeschichte im salischen und staufischen Deutschland (S. 283–298; Nr. 12) – bewunderungswürdig deshalb, weil Jakobs sehr differenziert und doch mit steter Verallgemeinerungstendenz in 13 inhaltsreichen Kapiteln die kommunale Bewegung in ganz Europa im Blick behält, diese Kapitel durchnumeriert und mit Fußnoten versieht, sie aber nicht zur Schnellorientierung mit Zwischenüberschriften inhaltlich voneinander absetzt. Zur Sprache kommen 1) Städtearten als Träger der Bewegung, 2) Kaufleute und Marktrechte, 3) Schwureinungen, 4) Stadtprivilegien und Selbstverwaltungsgremien, 5) Die Gründungswelle des 12. und 13. Jhs., 6) Die Rechtsstellung des einzelnen Stadtbürgers, 7) Führungs- und Amtsträgergruppen bis zum Rat, 8) Einflüsse der Kirchenreform des

11. Jhs. sowie Zünfte- und Gildenbildung, 9) Städtisches Eigenbewußtsein vom burgensis bis zum libertates-Verständnis, 10) Stadtsymbole, besonders Siegel, 11) Stellung im römisch-deutschen Reich, 12) Bürgerliche Hochkultur, 13) Forschungslage und -aussichten, besonders hinsichtlich eines Stadtsiegel-Korpus bis ca. 13006. Es gehört zu den Sternstunden der Mediävistik, wenn sich zwei solche Sachkenner aus verschiedenen historischen Sprach- und Terminologie-Kulturen zusammenfinden - und auf Differenzen aufmerksam machen: »Schöffe« gibt Reynolds nicht mit »juror« oder »juryman« wieder, sondern läßt das Wort als Fremdbegriff stehen und erläutert in Richtung auf die Londoner »aldermen« (S. 287 mit Fn. 5). Auch »Weichbild« als Ineinander von ländlichen und städtischen Rechten mit bischöflich-münsterschem Erstbeleg von 1178 bleibt unübersetzt stehen und wird in Richtung auf das englische »(free) borough« erklärt (S. 289 mit Fn. 9). Im Zusammenhang mit der Welle von mehr als 1000 neuen Städten des 12. und 13. Jhs. erfährt man im Haupttext, daß »viele der neuen Städte bloße Bauerngemeinden (>mere peasant communities<) geblieben« seien; in der zugehörigen Fußnote steht jedoch »Ackerbürgerstädte« und eine Begriffserläuterung im Sinne Max Webers (S. 288 mit Fn. 8). Schließlich könnte der englischsprachige Leser Schwierigkeiten haben, in der Gegenüberstellung von »free cities« und »imperial free cities« des 13. Jhs. »Freie Städte« und »Reichsstädte« wiederzuerkennen statt »Freie Reichsstädte«; oder sollte Jakobs »reichsfreie Städte« verwandt haben? Man registriert, daß in Frankreich aufkommendes burgensis erstmals (?) 1086 in England verwendet wurde und 1120 »den Rhein überschritt«, und das eigentlich auch nur in inhaltlicher Unklarheit (S. 293), obgleich immerhin die Marktgründung zu Freiburg im Breisgau gemeint sein dürfte. Eine weitere England-Deutschland-Thematisierung unterbleibt.

Themengruppe IV 2 stellt auf »The manorial system« ab – dies mit Villikationsverfassung oder Fronhofsystem oder gar Grundherrschaft wiederzugeben, würde die Unterschiede verwischen. Christopher Dyer, Herren, Bauern und die Entwicklung des Herrenguts in England, 900-1200 (S. 301-315; Nr. 13) sieht drei Perioden: 900-1086 [!] liefen Fragmentierung, Bewahrung und Neubildung der großen Herrengüter nebeneinander her, beeinflußt von gelegentlich reiner Geldwirtschaft in Marktnähe schon seit 900 und von der Urbanisierung seit dem 10. Jh. 1086-1180 ging die Auflösung großer Herrengüter weiter, anderseits kamen aber Zisterzienser und Augustinerchorherren schon ohne Fronarbeit aus, und sogar Neubrüche wurden zu Vorzugsrecht gegen Geldzinse ausgegeben. 1180-1280 ging mit einer Inflation ein Wirtschaftswachstum einher, wobei der Terminus »high farming« nicht fällt; es brachte 1180-1220 vermehrte Eigenwirtschaft, aber auch billige Lohnarbeit, wobei Investitionen gescheut wurden, und auch der einfache Bauer konnte Vorteile erlangen. -Wenn zur Erklärung der Inflation seit ca. 1180 auf das Einströmen neu entdeckten Silbers gegen englische Wolle abgestellt und »die Eröffnung der neuen Mine ... zu Freiburg 1168« angeführt wird, dürfte – trotz Silbergewinnung im Süd-Schwarzwald und auch bei Freiburg im Breisgau - ein Druckfehler für Freiberg vorliegen (gegen S. 310 und 381 Sp. 2); denn 1168 datiert jene Silbererzentdeckung in Christiansdorf, aus deren Konsequenzen Freiberg in Sachsen hervorging.

Werner RÖSENER, Der Niedergang des Villikationssystems in Deutschland während des Hochmittelalters (S. 317-330; Nr. 14) konstatiert gegen die hochmittelalterliche Kontinuitätsthese von Alfons Dopsch und mit Georg von Below den Niedergang der Fronhofsverfassung als Wechsel von selbstversorgender Kreislaufwirtschaft zu [offener] Handels-

Vgl. inzwischen Harald Drös/Hermann Jakobs, Die Zeichen einer neuen Klasse [!]. Zur Typologie der frühen Stadtsiegel, in: Bild und Geschichte ... Fs. für Hansmartin Schwarzmaier, hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg), Sigmaringen 1997, S. 125–178 mit 71 Siegelbildzeichnungen für die *ersten rund 100 Jahre Stadtsiegelgeschichte*; so S. 125.

wirtschaft auf arbeitsteiliger Grundlage, parallel zu außergewöhnlichem Bevölkerungsanstieg, landwirtschaftlichem Fortschritt und aufsteigender Geldwirtschaft. So unterschiedlich die Fronhofsverfassung aufgelöst und so wenig Eigenwirtschaft durch Grundherren völlig aufgegeben wurde: Die Ablösung von Frondiensten durch Geldrenten, die Beschäftigung von Lohnarbeitern und die Erhöhung der Getreideproduktion für die neuen und wachsenden Städte führten in Deutschland zur Abgabenwirtschaft, während England Eigenbetrieb betonte.

Der Schlußabschnitt des Sammelbands ist der sozialen Mobilität gewidmet. Die entsprechenden »Beobachtungen« von John Gillingham für England zielen auf die Zeit von der Normannischen Eroberung bis zum frühen 13. Jh., laut teillebendigem Kolumnentitel auf »um 1066 – um 1216« (S. 333-353; Nr. 15). Normannische Eroberungen, Zölibatsdruck der Kirchenreform und Inflation seit ca. 1200 [!] eröffneten Aufstiegsmöglichkeiten, die gegen W. G. Runciman (Past and Present 104, 1984, S. 28ff.) zu wachsender sozialer Mobilität in vertikaler und horizontaler Richtung führten, eben auch nach der für vertikale Mobilität notorischen spätangelsächsischen Zeit. Wo Verwaltung und Wirtschaft expandierten sowie Alphabetisierung und Schulen um sich griffen, gab es auch mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zum Lebensunterhalt, zumal Sklavenhandel und monastische Kinderoblation im 12. Jh. verschwanden. Typisch für England waren hierbei die Wirkungen von Normannischer Eroberung, systematisch durchgeführter Primogenitur und hoher Inflationsrate. Demgegenüber konzentriert sich Michael MATHEUS, Formen sozialer Mobilität - das Beispiel >Zensualität (S. 357-369; Nr. 16) auf Heiligen-, wenn nicht gar Altarzinser, hält gegen Eberhard Linck (1979) an deren religiöser Komponente fest und warnt gegen Karl Bosl vor einer Überschätzung von Zensualen als verallgemeinerbarer sozialer Schicht. Ausgangspunkt der Erörterungen ist eine Urkunde von 1095 über die Angelsächsin Odegena; ihrzufolge wird diese freie Ehefrau eines Klosterservus nunmehr in die Geldzinsigkeit von Sint-Truiden zum Trudo-Fest einbezogen. Gleichzeitig ist aber auch der langjährige Reiter- oder Ritterdienst ihres Gatten als Gegenleistung für Land in der cultura dominica der Abtei bezeugt sowie die Möglichkeit, solche Dienste auch weiterhin zu leisten, um 30 Schillinge Jahreszins zu ersetzen. Eine Studie über die Zensualität von Sint-Truiden und die Drucklegung der Trierer Habilitationsschrift von 1989 über »Adlige als Zinser von Heiligen« werden angekündigt, Vergleiche mit Gegebenheiten in England anscheinend nicht angestrebt, wenn auch DYER für seine erste Periode auf zahlreiche Zinser hingewiesen hat (S. 304). Entsprechend sind im nützlichen Generalregister (S. 377-389) diese censarii von den kontinentalen censuales deutlich unterschieden.

In Registerdetails kann man es bekanntlich niemandem rechtmachen. Nur sollte W. G. Runciman wirklich nicht mit Sir Steven verwechselt, um sein einziges Vollzitat (S. 335 Anm. 11) gebracht sowie Gleichartiges einigermaßen konsequent aufgenommen werden: Von den sechs Lorscher Märkten [zusätzlich zu demjenigen vor der Reichsabtei selbst] (S. 284f.) fehlen Brumath (nördlich Straßburgs) und †Zullestein (*Hafen an der Weschnitzmündung«, nordnordöstlich von Worms⁷); da moderne Forschernamen als Stichwörter erscheinen, sollte beispielsweise derjenige von Barbara F. Harvey (z. B. S. 343 und 355) nicht fehlen, während sich für Ackerbürgerstädte (S. 288), für agrarii milites (S. 131) oder für den Verweis auf Vilfredo Pareto (S. 337) vielleicht wirklich nur der Rezensent interessiert; aber wenn die Seitenziffern 207f. für die Leges Edwardi Confessoris auftauchen, vermißt man z. B. S. 181f. ungern: den Ausgangspunkt für die Darlegungen von Hyams zu Juden und englischer Monarchie.

Wolfgang Hess, Münzstätten, Geldverkehr und Märkte am Rhein in ottonischer und salischer Zeit, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard Diestelkamp (Städteforschungen, Reihe A Bd. 11), Köln und Wien 1982, S. 127 mit Abb. 4 auf S. 126.

Die Hg.in kündigt »eine Parallel-Biographie über Friedrich Barbarossa und Heinrich II. von England« an (S. 374). Man darf gespannt sein, wie sie dort die zahlreichen Anregungen und Ergebnisse der Einzelaufsätze verwertet, die der vorgestellte Sammelband bietet; ist dieser doch eher Indiz für begrenzte Vergleichbarkeiten. Als Synchronschwimmen oder auch Parallel-Slalom wird man die Ergebnisse der Mediävistik auch weiterhin sicher nicht präsentieren wollen, und der sprichwörtliche Blick über den eigenen Zaun ist sicher stets zu empfehlen. Aber hat er bislang wirklich gefehlt?

Kurt-Ulrich Jäschke, Saarbrücken

Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1997, 462 p., ill. (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133).

Trente-cinq personnes entouraient Mr et Mme Werner pour fêter les soixante-dix ans de l'ancien Directeur de l'Institut historique allemand de Paris, le 21 février 1994. A cette occasion, sur les bords du lac bavarois de Tegernsee, tout près du lieu choisi par le jubilaire pour vivre une fertile retraite au milieu de ses livres, un colloque se tenait en son honneur sur un thème qui est l'objet du prochain livre de K. F. Werner: la noblesse. On sait déjà que l'ouvrage s'intitulera: »Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Occident«. Ce thème avait été choisi par deux amis, les actuels directeurs de l'Institut Max-Planck pour l'histoire de Göttingen, O. G. Oexle, et de l'Institut historique allemand de Paris, W. Paravicini. Il ne pouvait être question de traiter de tout, ni de faire venir à la fois ceux que le sujet retenu désignait pour intervenir, et les amis du couple. Il fallut limiter le nombre des invités et le sujet. Il devait être question du Moyen Age (avec un peu des Temps modernes), de la France surtout (avec une pointe d'Espagne, d'Italie, d'Allemagne et d'Angleterre), de la fonction et de la représentation de la noblesse, au grand dam d'autres aspects également intéressants. A en juger par la conclusion qui est de la plume de K. F. WERNER, on aurait tout aussi bien pu lui faire plaisir en retenant le prince pour thème. Après tout, dans la bibliographie de l'intéressé, princes et principautés ont une part importante, la noblesse venant en second. La noblesse carolingienne et robertienne, qu'il a si souvent abordée, était plutôt observée sur le plan politique et familial (généalogies, mariages). Il fallait choisir. En retenant le mot latin pour le titre, les éditeurs signifièrent d'une certaine manière que le livre n'est pas unilingue; pour répondre aux habitudes bilingues du destinataire, les articles sont donnés en allemand et en français. Est-il nécessaire de rappeler que le volume de Mélanges, qui fêtait ses 65 ans, était entièrement en français? Treize communications, de longueur très variable (de treize à soixante-seize pages), sont proposées; nous allons en donner brièvement le contenu ou les intentions.

Il fallait définir la noblesse autant que faire se pouvait, comprendre comment elle se transmettait ou s'acquérait, ce qu'il en était à différentes périodes et à divers endroits. Jean DURLIAT, rappelle ce que furent »les fonctions publiques de la noblesse gallo-franque (481-561)« (p. 193-215). On a reconnu les dates proposées qui englobent les règnes de Clovis et de son fils Clotaire I^{er}. J. Durliat s'appuie sur les trois éléments de la définition intemporelle de la noblesse: richesse, service de l'Etat, hérédité des charges; on dira ailleurs, richesse, pouvoir, naissance. La noblesse sénatoriale romaine existe encore en Gaule sous les Mérovingiens, on le sait, et M. Heinzelmann qui a étudié et présenté l'épiscopat en sait quelque chose. Le noble partage son temps entre l'activité publique et »la recherche de l'épanouissement individuel dans le calme«, negotium et otium. Les Francs introduisent une noblesse à leur tour. Eux aussi reçoivent des biens qui constituent leur richesse, servent le roi et l'Etat, à l'armée surtout, et transmettent leurs fonctions. Autres problèmes posés: l'accès à la noblesse, avec ou sans l'aide du roi, soumission totale ou opposition au souve-